

Während der Nacht eingehende Privattelegramme werden nur dann zugestellt, wenn sie den Vermerk „nachts“ tragen oder die Bestimmungsanstalt ihre Dringlichkeit erkennt. Der Vermerk „tags“ bedeutet, daß Telegramme in der Zeit von 22 bis 6 Uhr nicht zugestellt werden sollen.

Für Telegramme an Reisende in Gasthöfen ist der Wirt, sein Beauftragter oder der Pförtner Ersatzempfänger. Die Telegramme gelten also als telegraphenordnungsmäßig zugestellt, wenn sie an eine der genannten Personen ausgehändigt worden sind.

Der Absender und der Empfänger eines Telegramms sind nach gehörigem Ausweis berechtigt, die Urschrift einzusehen oder sich beglaubigte Abschriften oder Lichtbilder geben zu lassen. Das Herausfuchen eines Telegramms zur Einsichtnahme der Urschrift kostet 20 Kpf. Für eine beglaubigte Abschrift werden erhoben: 1.20 RM. bis zu 150 Wörtern und —.40 RM. mehr für je weitere volle oder angefangene 50 Wörter. Die Gebühr für ein Lichtbild (9 x 12 cm) beträgt 2 RM., für jeden weiteren Abzug 50 Kpf.

Für die Aufgabe eines Telegramms durch Fernsprecher wird neben den Telegraphengebühren die Ortsgesprächsgebühr erhoben (10 Kpf.), gleichviel ob das Telegramm bei der eigenen Vermittlungsstelle oder bei der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes aufgegeben wird. Die Zustellung von Telegrammen durch Fernsprecher ist gebührenfrei.

Über die für den Telegrammverkehr mit dem Auslande einschließlich den Überseeverkehr und für Seetelegramme maßgebenden Bestimmungen erteilen alle Telegraphenanstalten Auskunft.

C. Fernsprechverkehr.

Das öffentliche Fernsprechnetz wird von der Deutschen Reichspost für eigene Rechnung hergestellt, unterhalten und betrieben. Es besteht aus den Ortsnetzen und den Verbindungsleitungen zwischen ihnen. Die einzelnen Teile der Ortsnetze sind: Die Vermittlungsstellen, die Sprechstellen und die Leitungen zwischen diesen Stellen.

Der Betrieb des Ortsnetzes in Chemnitz untersteht dem Telegraphenamte. Mitteilungen über Störungen, Beschwerden über Unregelmäßigkeiten im Fernsprechbetriebe und Anträge auf Einrichtung, Aufhebung, Verlegung, Übertragung, auf Änderung oder Erweiterung der technischen Einrichtung bestehender Sprechstellen, auf Änderung der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch sind schriftlich und freigemacht an das Telegraphenamte zu richten.

Zur fernmündlichen Meldung von Störungen der zum Hauptamt in der Poststraße ge-

hörigen Anschlüsse ist die „Störungstelle“ zu verlangen. Die Störungstellen der Unterämter West, Nord und Süd (Selbstanschluß) sind durch Wahlen der Nr. 7 zu erreichen.

Auskunft über Einrichtung, Aufhebung, Verlegung, Übertragung usw. von Fernsprechanschlüssen sowie über Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch wird auf Zimmer 145, Eingang D in der Poststraße, in der Zeit von 8—12 und 15—18 Uhr erteilt. Fernsprechanschlüsse der Auskunftsstelle 7230/31 und 1933 (1933 ausschließlich für Angelegenheiten des Fernsprechbuchs).

Die Rechnungstelle für Fernsprechgebühren befindet sich in der Chemnitzer Straße, Eingang A, 1 Treppe, Zimmer 123, Anschlußnummer 7510.

Für die Herstellung von posteigenen Teilnehmeranlagen werden die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe — Einrichtungskosten — in Rechnung gestellt. Außerdem kommt ein fester einmaliger Beitrag für die Apparate bei der Sprechstelle und bei der Vermittlungsstelle zur Erhebung und zwar:

1. für jeden Hauptanschluß 50 RM.,
2. bei Nebenstellenanlagen
 - a) für jede Nebenstelle 20 RM.,
 - b) für jedes belegte Anschlußorgan bei Handbetrieb der Nebenstellenanlage 20 RM., bei Selbstanschlußbetrieb 80 RM.

Über Gebührensätze für Reihenanlagen, Anschlußdosenanlagen, Zusatzrichtungen, Zuschläge für Leitungen usw. gibt die Auskunftsstelle, Zimmer Nr. 145, Bescheid (Anschlüsse Nr. 7230/31).

Ortsverkehr.

Unter Ortsverkehr ist der Gesprächsverkehr zwischen den Sprechstellen desselben Ortsnetzes zu verstehen. Die Gebühr für das Ortsgespräch beträgt 10 Kpf. Als Ortsgespräche gelten auch die Gespräche Chemnitz/Einsiedel und Chemnitz/Wittgensdorf, deren Vermittlung durch das Hauptamt Chemnitz erfolgt.

5 vom Hundert der ausgezeichneten Ortsgespräche werden nicht angerechnet. Nicht ausgezeichnet werden Verbindungen, die nicht zustande kommen, weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet oder besetzt ist, Verbindungen, die wegen Störung, Sperre, längerer Abwesenheit des Angerufenen usw. nicht hergestellt werden können, ferner Verbindungen zur Anmeldung von Ferngesprächen und die Gespräche mit Störungstellen, Auskunfts-, Beschwerde- und Auffichtstellen des Orts- und Fernamts in Angelegenheiten des Fernsprechdienstes. Gespräche mit der Rechnungstelle oder anderen, vorstehend nicht genannten Dienststellen sind gebührenpflichtig, werden also gezahlt.

Ortsgesprächsverbindungen werden zugunsten der Ferngespräche und der Übermittlung ange-

kommener Blitztelegramme (vgl. unter B Blitztelegramme) unterbrochen. Die Fälligkeit der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

Schnellverkehr.

Der Schnellverkehr besteht zunächst nur zwischen Chemnitz/Limbach-Oberfrohna, Chemnitz/Hohenstein-Ernstthal und Chemnitz/Burgstädt. Später sollen noch weitere Orte an den Schnellverkehrsnetz angeschlossen werden.

Der Schnellverkehr ist ein Sofortverkehr. Er unterscheidet sich vom Fernverkehr dadurch, daß der Teilnehmer im Gegensatz zum Fernverkehrsweitverkehr mit dem Hörer am Ohr die Meldung der verlangten Person abwartet. (Vgl. hierzu die Vorbemerkungen des amtlichen Fernsprechbuchs Seite VIII.)

Fernverkehr.

Fernverkehr ist der Gesprächsverkehr zwischen verschiedenen Ortsnetzen.

Die Höhe der zu entrichtenden Ferngesprächsgebühr richtet sich nach der Entfernung des verlangten Ortes (Ortsnetz oder öffentliche Sprechstelle). Ein gewöhnliches Ferngespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer kostet bei einer Entfernung von mehr als

5 bis zu 15 km einschließlich	0,30 RM.
15 " " 25 " "	0,40 " "
25 " " 50 " "	0,70 " "
50 " " 75 " "	0,90 " "
75 " " 100 " "	1,20 " "
über 100 km für je 100 km mehr	0,30 " "

Die überschüssige Zeit wird nach einzelnen Minuten berechnet und für jede volle oder angefangene Minute ein Drittel der Dreiminutensätze erhoben.

In der Zeit von 19 bis 8 Uhr ermäßigen sich die Gebühren auf zwei Drittel der angegebenen Sätze.

Ferngespräche auf Entfernungen bis zu 5 km werden wie Ortsgespräche behandelt und berechnet. Im übrigen wird auf die Seite XVI des amtlichen Fernsprechbuchs enthaltene „Anleitung zum Ermitteln der Gebühren für Ferngespräche“ verwiesen, durch die es jedem Chemnitzer Teilnehmer möglich ist, die Gebührensätze für Ferngespräche nach anderen Ortsnetzen und öffentlichen Sprechstellen innerhalb des Oberpostdirektionsbezirks Chemnitz und nach größeren Ortsnetzen in anderen Bezirken ohne Schwierigkeiten selbst zu ermitteln. Die Vorbemerkungen des amtlichen Fernsprechbuchs (Seite III bis XVI) enthalten weiter alle für den Orts- und Fernverkehr maßgebenden Bestimmungen, deren Beachtung jedem Fernsprechteilnehmer empfohlen wird.

„Sie nützen sich, denn Sie ersparen sehr viel Zeit, unnütze Geldausgaben und unliebsame Erörterungen, wenn Sie die Vorbemerkungen lesen!“

XIV. Bürgerliches Rechtswesen.

A. Zuständigkeit der Gerichte.

1. Ordentliche Gerichte.

In Zivilrechtssachen.

1. Amtsgericht.

(Einzelrichter.)

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:
 - a) Vermögenrechtliche Ansprüche im Werte bis 500 RM.,
 - b) ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:
 - Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der eingebrachten Sachen,
 - Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten usw. wegen Wirtszechen, Fuhrlohn usw.,
 - Streitigkeiten wegen Viehmängel,
 - Streitigkeiten wegen Wildschadens,

Ansprüche aus gesellschaftlicher Unterhaltspflicht aus Ehe oder Verwandtschaft,
Ansprüche aus unehelichem Beischlaf,
Ansprüche aus Verträgen wegen Altenteils und Auszugs.

- Das Aufgebotsverfahren.
2. Die freiwillige Gerichtsbarkeit.

2. Landgericht.

Zivilkammer (3 Richter).

Erste Instanz

1. Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.
2. Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:
 - Ansprüche der Reichs- und Staatsbeamten gegen den Reichs- und Staatsfiskus oder umgekehrt, Ehescheidungsachen.

Zweite Instanz

1. Berufungen gegen die Endurteile der Amtsgerichte; bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten nur, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes über 50 RM. beträgt,

2. Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Amtsgerichte.

Kammer für Handelsachen
(1 Richter und 2 Handelsrichter.)

Erste Instanz

Zur Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht vor die Amtsgerichte gehören, soweit sie Handelsachen sind, insbesondere auf Grund

- des Handelsgesetzbuches,
 - der Wechselordnung,
 - des Scheckgesetzes,
 - des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb,
 - des Börsengesetzes,
- § 95 ZPO. —

Zweite Instanz

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts in Handelsachen

3. Oberlandesgericht.

- Zivilsenat (5 Richter einschl. des Vorsitzenden).
1. Berufungen gegen die Endurteile der Landgerichte,
 2. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte.